


**AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG**
 Präsidialabteilung II/EU-Recht

53/SN-185/ME

A-6020 Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: 0512/508
Klappe: 2212

Fax: 0512/508-2205

Sachbearbeiter: Dr. Thurner
DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Innsbruck, 06.10.1997

Präs. II/EU-Recht-25/712

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Telefax!

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	74 -GE/19.97
Datum: 28. OKT. 1997	
Verteilt	29.10.97 W

Betreff: Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-
Änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997);
Stellungnahme

Dr. Mayer

Zu Zl. 17.001/11-4/97 vom 18. September 1997 und
Zl. 17.001/12-4/97 vom 23. September 1997

Zum übersandten Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-
Änderungsgesetzes 1997 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Einleitend ist festzuhalten, daß wegen der äußerst kurzen Begut-
achtungsfrist eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen
Änderungen nicht abgegeben werden kann. Die Ausführungen be-
schränken sich deshalb auf wenige, aus der Sicht des Landes be-
sonders folgenschwere Punkte des Entwurfes.

Zu Art. 7 Z. 8 (§ 5 Abs. 1 Z. 5 ASVG):

Bisher waren Vortragende für Erwachsenenbildungseinrichtungen,
die Erwachsenenbildung im Sinne des § 1 des Erwachsenenbildungs-
förderungsgesetzes überwiegend betreiben, von der Sozialver-
sicherungspflicht befreit, sofern diese Tätigkeit nicht den
Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildete. Für das
Land Tirol bedeutend sind Erwachsenenbildungseinrichtungen, die
Schulungen anbieten wie beispielsweise Weiterbildungskurse für
das Pflegepersonal oder Schulungen für bestimmte Jugend- und
Frauenprojekte. Die Vortragenden dieser Einrichtungen, die der-

artige Schulungen anbieten, wären nach dem Entwurf nicht mehr von der Sozialversicherungspflicht ausgenommen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Vortragende an Schulen (wobei hier der Begriff "Schule" sehr weit zu sehen ist) als Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG anzusehen. Dies hätte zur Folge, daß sämtliche Vortragenden in ein Dienstverhältnis übernommen werden müßten, was jedoch unter den derzeitigen Voraussetzungen (Schaffung von Dienstposten, Dienstpostenplan!) nicht erreicht werden kann. Derartige Erwachsenenbildungseinrichtungen könnten somit nicht mehr weitergeführt werden, verschiedene Weiterbildungskurse und projektbezogene Schulungen könnten nicht mehr angeboten werden. Im Hinblick auf das sehr hoch einzustufende Allgemeininteresse derartiger Erwachsenenbildungseinrichtungen (es dürfte wohl unbestritten sein, daß weiterbildende Kurse für Pflegepersonal im öffentlichen Interesse liegen) ist eine Aufhebung der Ausnahmebestimmung im § 5 Abs. 1 Z. 5 wegen der schwerwiegenden Auswirkungen untragbar. Art. 7 Z. 8 des Entwurfes hat daher unbedingt zu entfallen.

Zu Art. 7 Z. 11 (§ 5a ASVG):

Die Herabsetzung der Geringfügigkeitsgrenze beim freien Dienstvertrag von S 7.000,-- auf S 3.740,-- wird für das Land Tirol beträchtliche Mehraufwendungen mit sich bringen. Höhere Kosten werden einerseits durch einen vermehrten Verwaltungsaufwand (Betreuung freier Dienstnehmer, deren monatliches Entgelt den Betrag von S 7.000,-- nicht übersteigt) andererseits durch echte Mehrkosten (da nunmehr wesentlich weniger freie Dienstverträge unter der Geringfügigkeitsgrenze anzusiedeln sein werden) hervorgerufen. Die genauen Mehrkosten sind derzeit nicht absehbar. Bei einem Großteil der derzeit unterhaltenen freien Dienstverträge bewegt sich das monatliche Entgelt zwischen S 3.740,-- und S 7.000,--.

Zur Ergänzung Z. 1 (§ 238 Abs. 1 und 2 ASVG):

Im Zuge der sich abzeichnenden Änderungen der Pensionsversicherung werden von verschiedenen Banken Ansparrpläne zur Sicherung einer Zusatzpension angeboten. Diesen ist gemeinsam, daß sie auf eine Anspardauer von mindestens 25 Jahren abstellen. Nach der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Judikatur eines

- 3 -

Vertrauensschutzes in langfristig wirksame Bezugsregelungen (der aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließende Vertrauensschutz bedarf einer besonderen Beachtung, wenn Personen schon während ihrer aktiven Berufstätigkeit ihre Lebensführung auf den Bezug einer später anfallenden Pension eingerichtet haben) sollten Übergangszeiträume angestrebt werden, die gewährleisten, daß der Pensionsausfall durch private Initiativen ausgeglichen werden kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Wildauer